

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.02.2015

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-4/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-38.5-183**

#### Geltungsdauer

vom: **1. März 2015**

bis: **1. März 2020**

#### Antragsteller:

**DENIOS AG**

Dehmer Str. 58-64

32549 Bad Oeynhausen

#### Zulassungsgegenstand:

**Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit sechs Seiten.  
Der Gegenstand ist erstmals am 3. Februar 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl, im Folgenden Betankungsplattform genannt, bestehend aus Auffangwannen mit Gitterrosten gemäß Anlage 1. Die Betankungsplattformen dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet, eine einseitige ca. 1 m hohe Spritzschutzwand bilden. Betankungsplattformen ohne Deckel werden ebenfalls mit einer ca. 1 m hohen Spritzschutzwand ausgerüstet. Die Zapfpistole und der Füllstutzen zum Befüllen des Dieselmotorkraftstoffbehälters befinden sich über der Betankungsplattform. Das Rückhaltevolumen einer Auffangwanne beträgt 150 l. Die Auffangwannen der Betankungsplattformen überdecken mindestens eine Fläche von Länge x Breite = 5,000 m x 2,525 m. Die Betankungsplattformen sind in der Länge um weitere Elemente erweiterbar.

(2) Die Betankungsplattformen dürfen für Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch für Dieselmotorkraftstoffe nach DIN EN 590<sup>1</sup> und Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214<sup>2</sup> sowie Gemischen von beiden Flüssigkeiten verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 30 t befahren werden.

(3) Die Betankungsplattformen dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Kraftstofflecks, die beim Befüllen des Kraftstoffbehälters, beim Betanken von Fahrzeugen und Befüllen von Gefäßen auftreten können.

(4) Die Betankungsplattformen dürfen in Räumen von Gebäuden oder mit ausreichendem Niederschlagsschutz (Überdachung) oder mit Deckeln gemäß Absatz (1) versehen, auch im Freien verwendet werden. Die Deckel der Betankungsplattformen müssen bei Wind geschlossen werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG<sup>3</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Betankungsplattformen müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

<sup>1</sup> DIN EN 590:2014-04 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotorkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>2</sup> DIN EN 14214:2012-11 Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren  
<sup>3</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG); 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

## 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

### 2.2.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Betankungsplattformen wird Stahl S250GD+ZF (Werkstoff-Nr. 1.0242) nach DIN EN 10346<sup>4</sup> mit einer Mindestdicke der Auffangwannenbleche von 5 mm verwendet.

(2) Die Schweißnähte werden mit Zinkstaubfarbe nachbehandelt.

### 2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.5 und den beim DIBt hinterlegten Zeichnungen Nr. K42-00-10008-000 Blatt 1 bis 9, Nr. K42-20004-010 Blatt 10 und bezüglich der Deckelbefestigung Nr. H71-00-10110-110 entsprechen. Für die Befestigung der Spritzschutzwand bei Innenaufstellung gilt Anlage 1.5.

### 2.2.3 Standsicherheit

Die Betankungsplattformen sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

## 2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

### 2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Betankungsplattformen darf nur in den Werken der Firma Denios AG<sup>5</sup> erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Betankungsplattformen gelten die DIN EN 1090-2<sup>6</sup> und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Abfüllplätze sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Abfüllplätze den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Abfüllplätze hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen.
- Werden die Einzelteile der Abfüllplätze durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Blechen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Abfüllplätze angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Verbindungen der Blechtafeln sind mit Schweißbadsicherung entsprechend Anlage 1 auszuführen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

<sup>4</sup> DIN EN 10346:2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

<sup>5</sup> Die Anschriften der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt.

<sup>6</sup> DIN EN 1090-2:2011-10 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-38.5-183

Seite 5 von 8 | 12. Februar 2015

- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN ISO 9606-1<sup>7</sup> und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

**2.3.2 Transport**

Der Transport der Betankungsplattformen ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

**2.3.3 Kennzeichnung**

Die Betankungsplattformen müssen vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Betankungsplattformen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Rückhaltevermögen jeder Auffangwanne,
- Werkstoff,
- max. Befahrbarkeit.

**2.4 Übereinstimmungsnachweis****2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Eigenschaften des verwendeten Stahls der Auffangwannen sind durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>8</sup> zu belegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Betankungsplattformen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Betankungsplattformen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Aufstellungsort komplettierten Betankungsplattformen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Antragsteller mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

**2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Betankungsplattformen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

<sup>7</sup> DIN EN 9606-1:2013-12

<sup>8</sup> DIN EN 10204:2005-01

Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle  
Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN EN 1090-1<sup>9</sup> zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2,
3. Dichtheitsprüfung,
4. Kontrolle des Korrosionsschutzes entsprechend DIN EN 1090-2 Ausführungsklasse EXC2.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN ISO 3452-1<sup>10</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Betankungsplattformen oder Teile davon, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.4.3 Erstprüfung der Betankungsplattformen durch eine anerkannte Prüfstelle<sup>11</sup>

Die Erstprüfung hat in Anlehnung an DIN EN 1090-1 zu erfolgen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Betankungsplattformen dürfen nur auf ausreichend tragfähigem, waagrechtem Boden aufgestellt werden. Bei der Oberflächenbefestigung auf Beton sind die Anforderungen der DIN 1045-2<sup>12</sup> einzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Bodengutachten erstellen zu lassen.

(2) Die Befestigung der Betankungsplattformen erfolgt entsprechend Zchnng.-Nr. K42-00-10008-000 mittels Anker oder Dübel bei Betonböden ansonsten mit 600 mm langen Erdnägeln.

(3) Die Fugen zwischen den Auffangwannen sind bei der Ortsmontage entsprechend Montageanweisung flüssigkeitsdicht abzudecken.

9	DIN EN 1090-1:2012-02	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 1: Konformitätsnachweisverfahren für tragende Bauteile
10	DIN EN ISO 3452-1:2013-09	Zerstörungsfreie Prüfung-Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen
11	Siehe Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ) nach den Landesbauordnungen, lfd. Nr. 41.1/9	
12	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei dem Einbau der Betankungsplattformen ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781<sup>13</sup> zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Dieselmotorkraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß ATV-DVWK-A780<sup>14</sup> zu beachten.

(2) Mit dem Aufstellen der Betankungsplattformen, entsprechend der Montageanweisung des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder werden vom Hersteller der Betankungsplattformen mit eigenem oder von ihm unterwiesenen, sachkundigen Personal ausgeführt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(4) Bei der Aufstellung der Betankungsplattformen darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber der Betankungsplattform sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.4.1(3),
- Montageanleitung.

#### 5.1.2 Betrieb

(1) Vor dem Betanken eines Fahrzeuges ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten.

(2) Die Betankungsplattform darf nicht über ihre Tragkraft (siehe Abschnitt 1 (2)) hinaus belastet werden.

(3) Die Deckel der Betankungsplattform dürfen nicht betreten werden.

(4) Das Befüllen des Dieselmotorkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle ist nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt.

(5) Ist eine Auffangwanne mit Kraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und die Auffangwanne zu säubern.

### 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Betankungsplattform ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz sind umgehend zu beheben.

(3) Sind Teile der Betankungsplattform nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist die betroffene Auffangwanne erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

13	ATV-DVWK-A781:2004-08	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Tankstellen - Teil 1: Tankstellen für Kraftfahrzeuge
14	ATV-DVWK-A780:2001-12	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen

### 5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob die Betankungsplattform verschmutzt ist und sie gegebenenfalls ordnungsgemäß zu reinigen. Ausgelaufener Kraftstoff ist umgehend schadlos zu beseitigen.

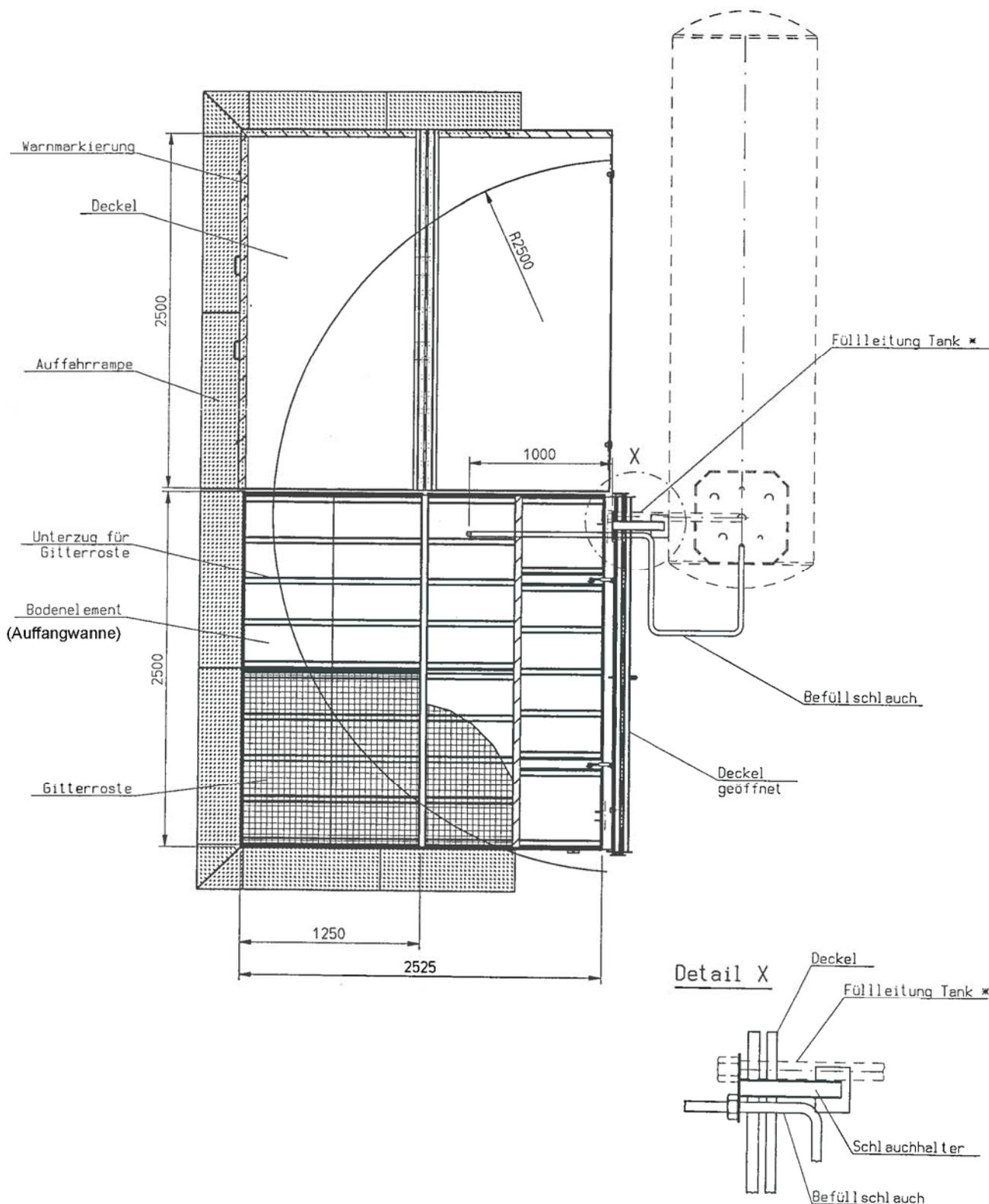
(2) Der Betreiber hat entsprechend der betrieblichen Nutzung die Befestigungen der Betankungsplattform zu überprüfen und gegebenenfalls nachzustellen.

(3) Der Zustand der Betankungsplattform ist jährlich durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

Aufstellung : Im Freien mit Deckel  
 Überdacht ohne Deckel  
 \* Füllleitung Tank optional

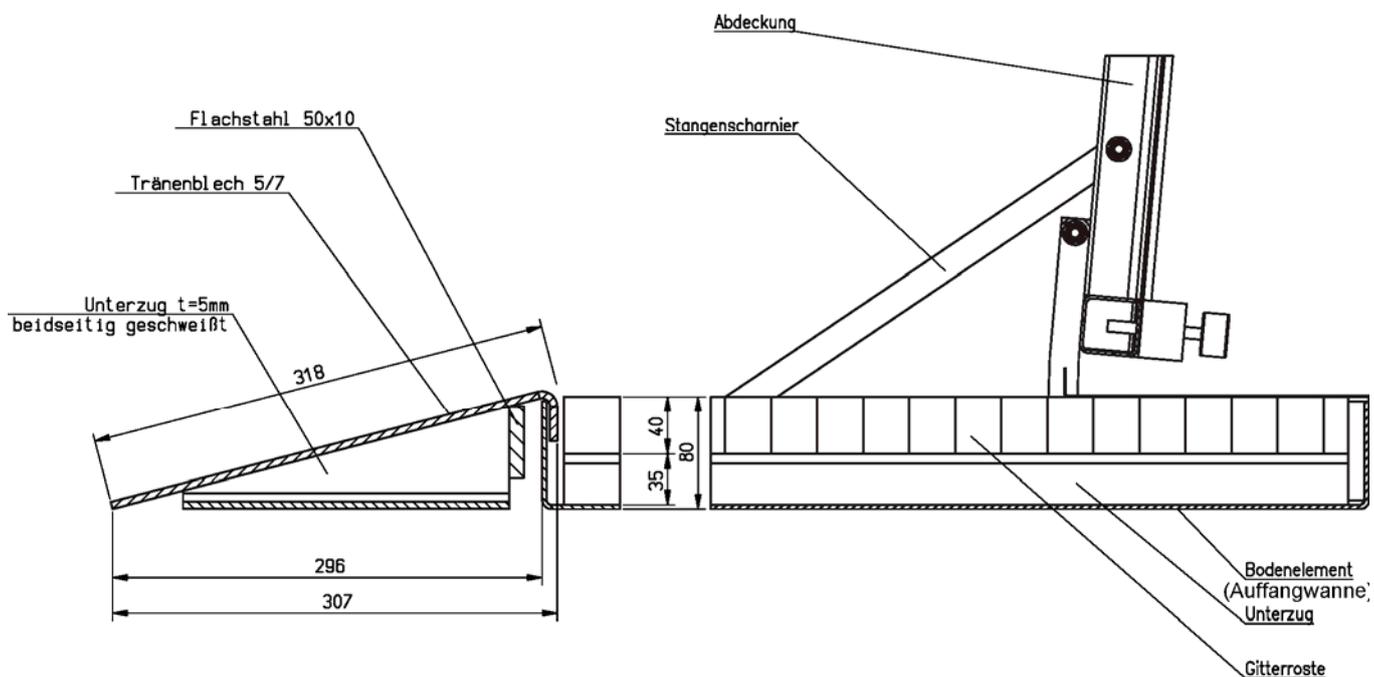
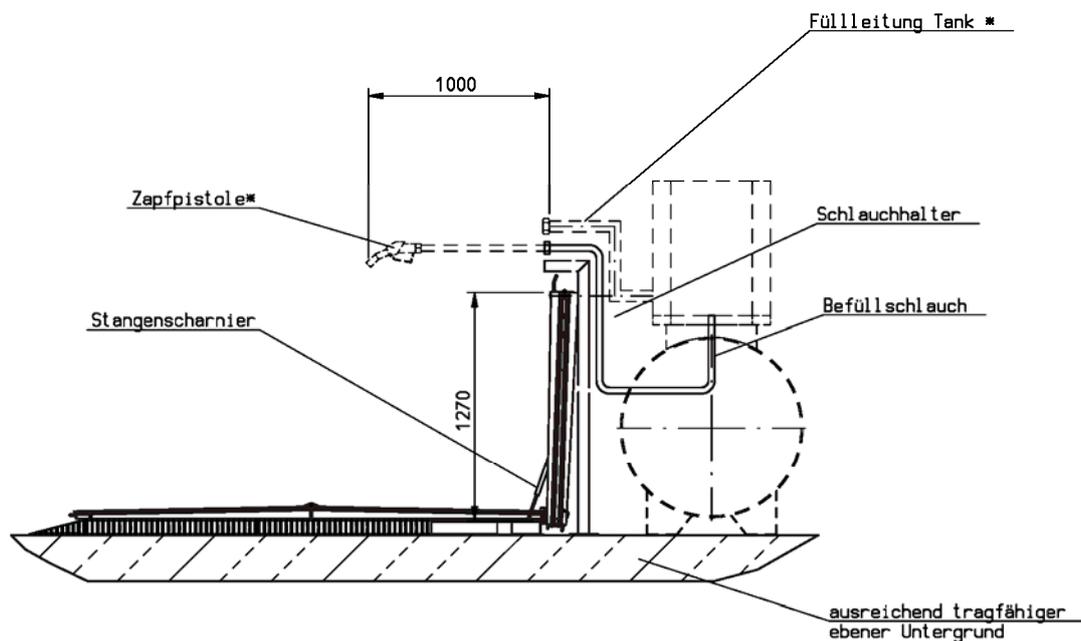


Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Übersicht

Anlage 1

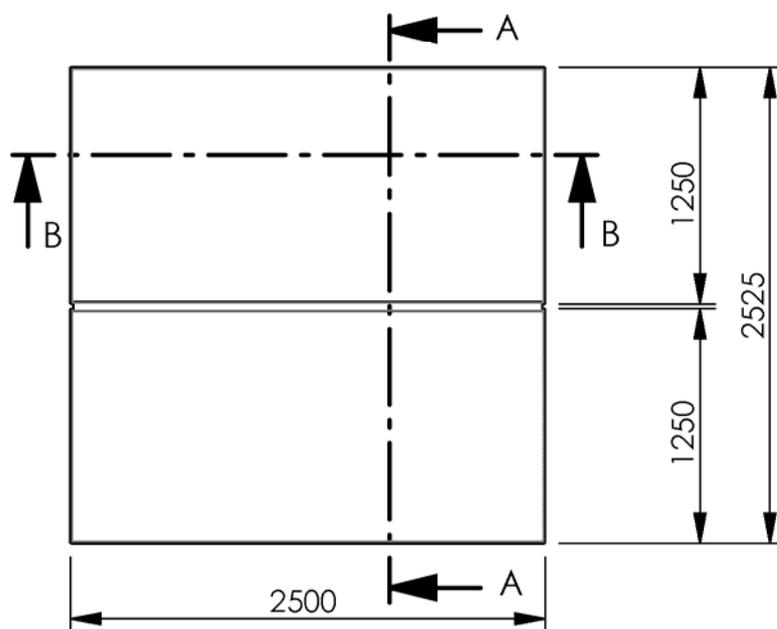
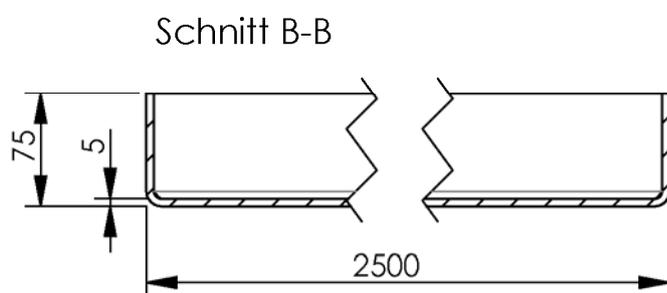
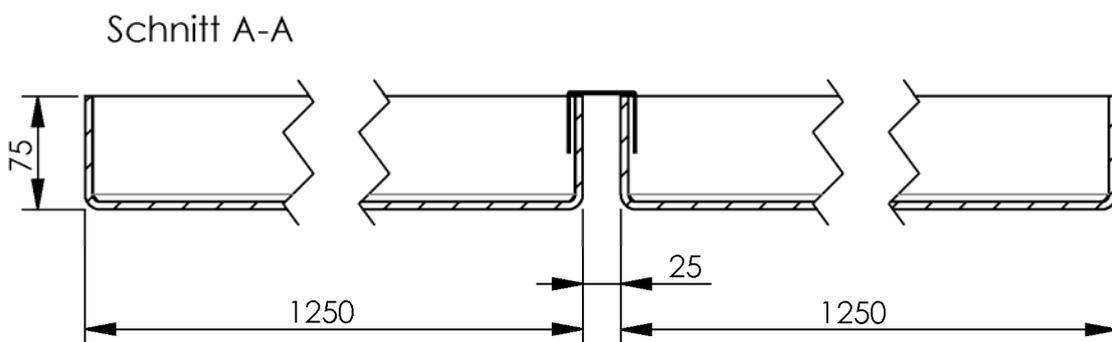
\* Füllleitung Tank optional  
 \* Zapfpistole optional



Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Übersicht

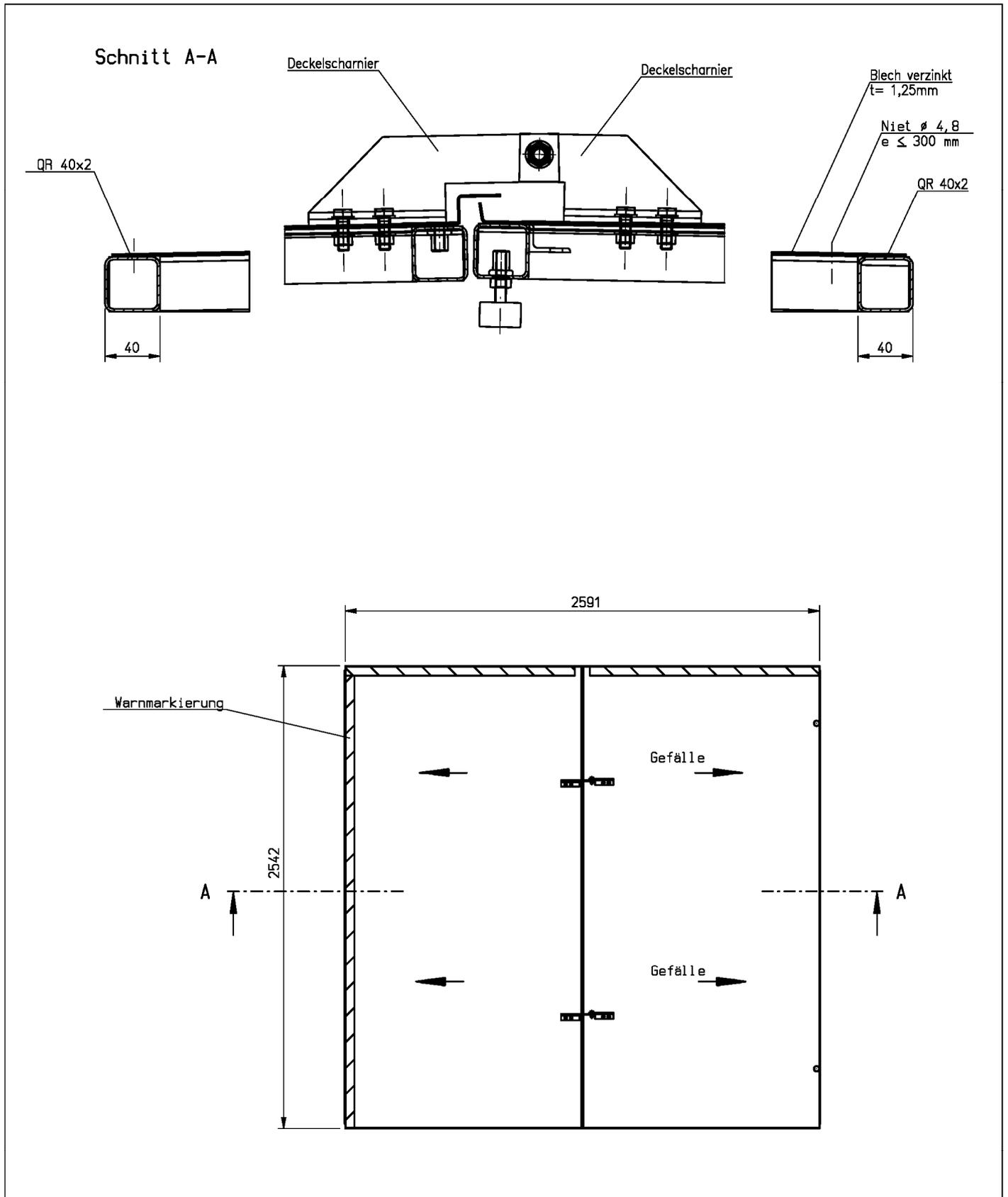
Anlage 1.1



Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Bodenelemente (Auffangwanne)

Anlage 1.2



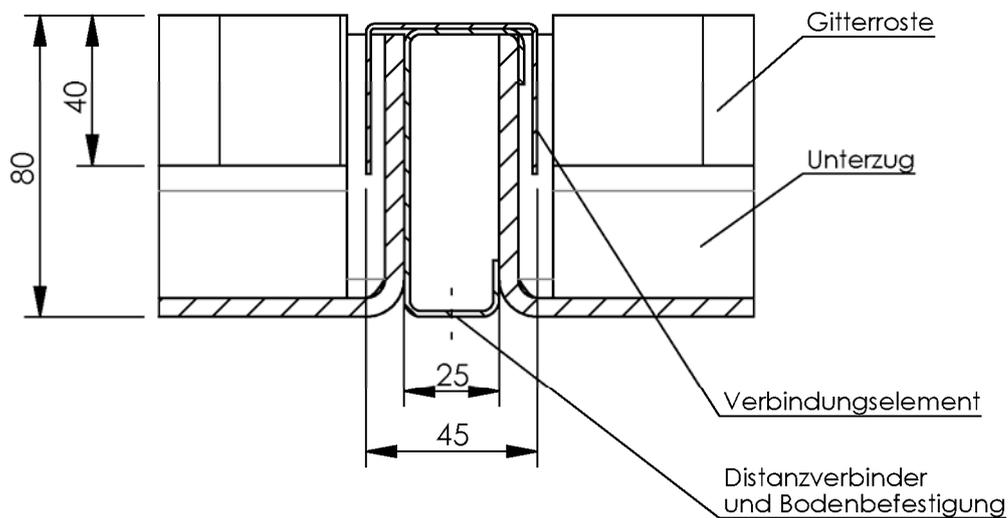
Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Deckel

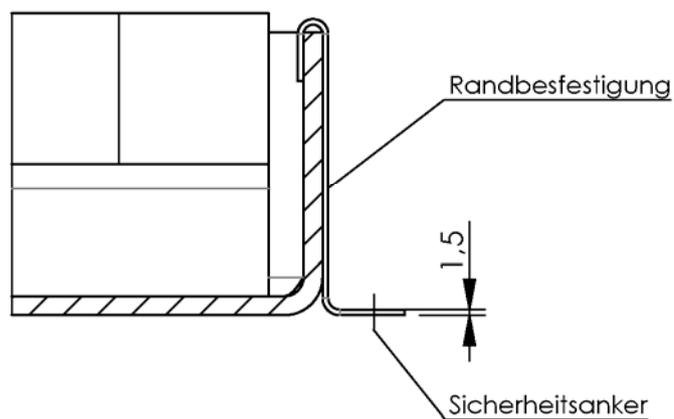
Anlage 1.3

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-183

### Wannenverbinder



### Bodenbefestigung

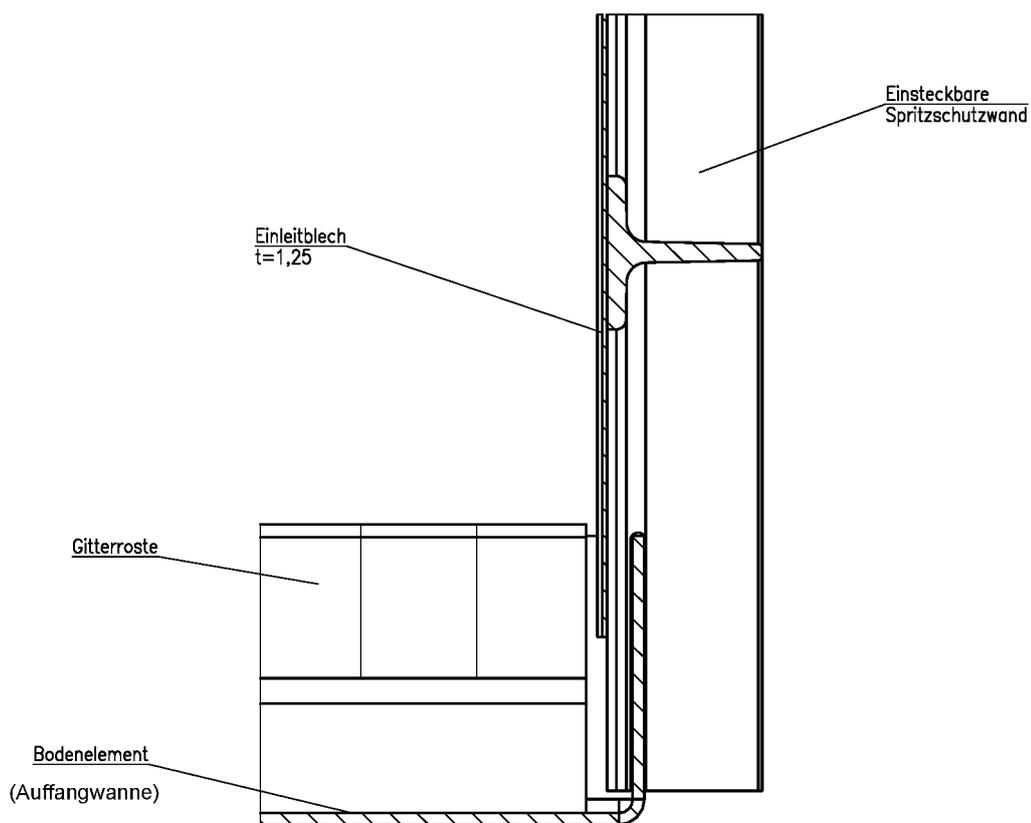
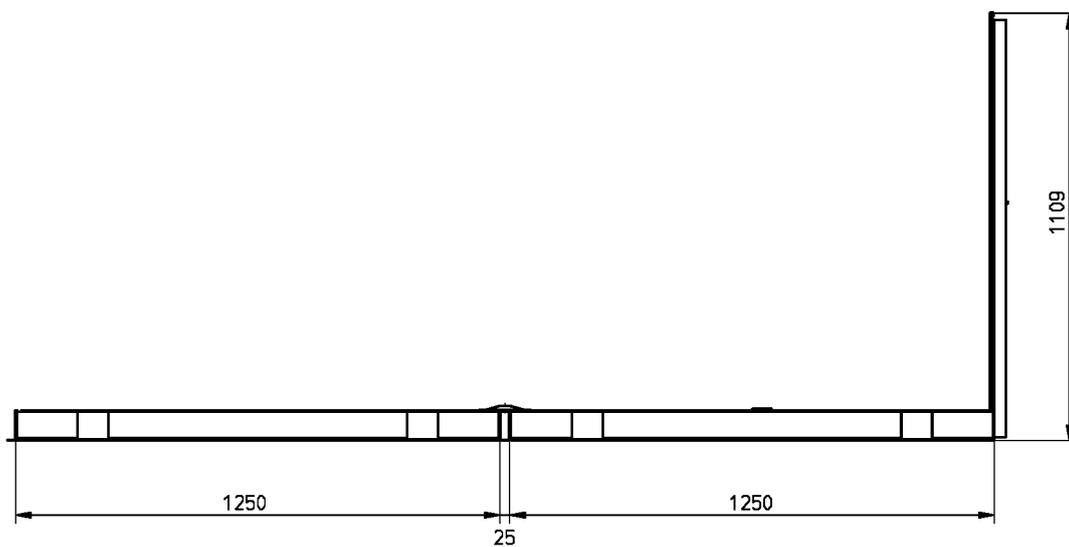


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-183

Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Wannenverbinder, Bodenbefestigung

Anlage 1.4



Betankungsplattform aus Stahl für Dieselkraftstoff-Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch

Aufstellung in Räumen

Anlage 1.5